

mokratischen Republik eingefaßt und durch goldene Fran-
sen abgeschlossen.

(3) Das Verhältnis des Wappens zur Standarte beträgt
1 : 2, das der Einfassung zur Standarte 1 : 20.

§4

Für die Form, Gestaltung und Farbe des Staatswappens,
der Staatsflagge und der Standarte des Präsidenten der
Deutschen Demokratischen Republik sind die anliegenden
Muster verbindlich.¹

§5

Alle mit dem Staatswappen und der Staatsflagge im Zu-
sammenhang stehenden weiteren Fragen, insbesondere die
Flaggenführung der See- und Rinnenschiffe und die Schaf-
fung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln regelt der
Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im
Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem sie-
benundzwanzigsten September neunzehnhundertfünfund-
fünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Rerlin, den siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhun-
dertfünfundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

1. Das Anlageblatt mit den Mustern ist hier nicht mit abgedruckt.